



ZOLLINGER
.LEGAL

MARKUS ZOLLINGER
Rechtsanwalt, Dr. iur.

Dorfstrasse 53
8105 Watt

EINSCHREIBEN (INCAMAIL)

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer
Hirschengraben 13/15
Postfach 2401
8021 Zürich

Ref.: [REDACTED]

Watt, 7. Juli 2025
MZ

Beschwerde

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichter

In Sachen

Verein MASS-VOLLI, Postfach, CH-8021 Zürich,
vertreten durch
Nicolas A. Rimoldi, [REDACTED]
Dr. iur. Markus Zollinger, Rechtsanwalt, Dorfstrasse 53, 8105 Watt,

Beschwerdeführer

vertreten durch
Dr. iur. Markus Zollinger, Rechtsanwalt, Dorfstrasse 53, 8105 Watt,

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich Sihl, Stauffacherstrasse 55, 8004 Zürich,

Beschwerdegegner

betreffend

Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. Mai 2025

erhebe ich

ZOLLINGER.LEGAL

DR. IUR. MARKUS ZOLLINGER
DORFSTRASSE 53
8105 WATT

TEL: +41 (0)44 620 01 81
MAIL: INFO@ZOLLINGER.LEGAL
WEB: WWW.ZOLLINGER.LEGAL

HREG-NR.: CHE-232.709.003
MWST-NR.: CHE-232.709.003 MWST
EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER DES KANTONS ZÜRICH

Beschwerde

unter Stellung der folgenden

Anträge

1. Es sei die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 16. Mai 2025 aufzuheben.
2. Es sei der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl die Weisung zu erteilen, eine Strafuntersuchung gegen die beanzeigte Täterschaft zu eröffnen und zu führen.
3. Es sei der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren mit [REDACTED] zu entschädigen.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien dem Beschwerdegegner aufzuerlegen oder auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Inhaltsverzeichnis

Anträge	2
Begründung	3
A. FORMELLES	3
I. Beschwerdegegenstand	3
II. Vollmacht	3
III. Frist	3
B. MATERIELLES	3
I. Mehrere Sendungen vorenthalten	3
II. Mehrere Motive vorhanden	5
C. RECHTLICHES	6
D. KOSTEN- UND ENTSCHÄDIGUNGSFOLGEN	7
E. SCHLUSS	7

Beschwerdeführers befunden hatten, darunter solche, die offensichtlich am 5. April 2025 hätten zugestellt werden müssen, indes nirgends auffindbar waren (dazu bereits ausführlich act. 7; siehe auch act. 3 N 21):

«Auffallend ist, dass zwei dieser Sendungen (98.01.100019.01050214, 98.01.024185.00008389) offenbar bereits am Freitag, 4. April 2025, als «Zugestellt via Postfach» eingetragen wurden, danach aber offenbar eine erneute Sortierung und eine erneute Zustellung ins Postfach frühmorgens per 5. April 2025 erfolgte. Ein Indiz, dass hier jemand bereits ins Postfach zugestellte Post wieder entfernte und auf eine die Zustellung um einen Tag verzögernde «Extrarunde» schickte (und diese Zustellung dann mit Nicht-Herausgabe am Samstag um weitere zwei Tage verzögert wurde).»

- 6 Die pauschale Behauptung der Staatsanwaltschaft, wonach der beanzeigte Sachverhalt «auf blossen Vermutungen» beruhen würde, ist bereits anhand dieser Sendungsverfolgungen – welche die Staatsanwaltschaft geflissentlich ausblendet – widerlegt. Vielmehr liegen aufgrund der Sendungsverfolgungen konkrete Hinweise vor, dass sich am Samstag, 5. April 2025, mehrere Postsendungen im Postfach des Beschwerdeführers hatten befinden müssen – diese jedoch trotz intensiver Suche nicht auffindbar waren. Völlig an der Sache vorbei geht daher auch die geäusserte Vermutung der Staatsanwaltschaft, wonach allenfalls «versehentlich eine allgemeine Karte im Postfach» deponiert worden sein könnte: Wie in der Strafanzeige dargelegt, wird ein solcher Abholzettel nur dann deponiert, wenn das Postfach übervoll ist (act. 3 N 12) – und nicht einfach auf Geratewohl hin. Zudem ist aufgrund der Sendungsnachweise eben erwiesen, dass sich am 5. April 2025 im Mindesten ein paar wenige Sendungen im Postfach hätten befinden müssen. Stattdessen war das Postfach mit Ausnahme der Abholkarte komplett leer.
- 7 Doch dafür, dass eben nicht nur ein paar vereinzelte, sondern unzählige Postsendungen fehlten, gibt es einen weiteren, erdrückenden Hinweis, welcher seitens der Staatsanwaltschaft ebenfalls komplett ausgeblendet wurde: Am 7. April 2025 bestätigte eine Postmitarbeiterin ausdrücklich, dass sie am 4. April 2025 die Postsendungen eigenhändig bereitgestellt hatte (act. 1, S. 3: «Gemäss Auskunft der ausgerückten Polizeifunktionären, hat eine Postmitarbeiterin (██████████) gegenüber A. Rimoldi erwähnt, dass sie die Postsendungen vom 04.04.2025 eigenhändig bereitgestellt habe.» Ebendiese Postmitarbeiterin hatte demnach zufolge des übervollen Postfachs den Abholzettel deponiert und die Postsendungen in mindestens einer Kiste separat gelagert, welche nicht mehr auffindbar war.
- 8 Dass nun diese mutmasslich insgesamt hunderte Sendungen (geschätzte 3'000 Unterschriften; act. 3 N 17 ff.) genau am darauffolgenden Samstag, 5. April 2025 fehlten, dürfte kein Zufall zu sein: Auf den Bögen selbst waren die Sammelnden ausdrücklich aufgefordert worden, sämtliche Unterschriften bis zum 4. April 2025 einzusenden. Der 5. April

2025 war damit der Tag, an welchem erfahrungsgemäss die meisten Sendungen zu erwarten waren (act. 3 N 19). Dass es für das Zustandekommens des E-ID-Referendums auf jede einzelne Unterschrift ankam, war massenmedial bekannt. Das Referendum drohte zu scheitern und konnte nur dank einem fulminanten Schlusspurt noch geschafft werden.

BO: Beilage 02 Blick, Rimoldis Referendum droht zu scheitern, 14.03.2025

- 9 Entsprechend kam es in den letzten Wochen und Tagen vor Ablauf der Referendumsfrist zu einem klaren Anstieg an eingehenden Unterschriftenbögen, die allesamt noch innert kürzester Zeit zu beglaubigen waren. Jeder Tag an Verzögerung bedrohte damit das Zustandekommen (dazu bereits act. 3 N 24 f.). Wer demnach den grösstmöglichen Schaden hätte anrichten wollen, hätte dies an ebendiesem Samstag, 5. April 2025, tun müssen.

II. Mehrere Motive vorhanden

- 10 Trotzdem behauptet nun die Staatsanwaltschaft bar jeder Evidenz, dass ein Motiv «nicht ersichtlich» sei. Dabei sind mindestens zwei Motive offensichtlich:

- 11 Einerseits kann von einem Einzeltäter ausgegangen werden, welcher dem Beschwerdeführer Schaden zufügen möchte. Angesichts des Umstands, dass Herr Rimoldi und MASS-VOLL! in den Mainstream-Medien regelmässig verrissen werden für die vertretenen politischen Ansichten oder durchgeführte Aktionen, mangelt es definitiv nicht an Personen in diesem Land, welche den Beschwerdeführer regelrecht hassen. Diverse Strafanzeigen aus dem linken Spektrum gegen den Beschwerdeführer sind hierbei nur die Spitze des Eisbergs.

BO: Beilage 03 Berner Zeitung, Juso bringt Rimoldi zweimal vor Gericht, 23.03.2025

BO: Beilage 04 Blick, Sie liefern sich den übelsten Anzeigenkrieg der Schweiz, 08.05.2025

- 12 Andererseits ist festzustellen, dass die Schweizerische Post eine der «Vorreiterinnen» ist, wenn es um die digitale Identität geht. Sie bezeichnet die elektronische Identität als «ein Schlüsselement für eine erfolgreiche digitale Transformation». Mit SwissID und der Integration der SwissSign Group AG ist die Post aktuell die zentrale Anbieterin digitaler Identitätsdienste und positioniert sich für die zukünftige staatliche E-ID als mögliche Hauptakteurin. Ein erfolgreiches E-ID-Referendum steht diesen Zielen diametral entgegen, womit die Schweizerische Post als Institution definitiv über ein Motiv verfügte, das Zustandekommen des Referendums zu verhindern.

BO: Beilage 05 Post, Eine sichere elektronische Identität für die digitale und physische Welt, Position der Post zum E-ID-Gesetz, 12.02.2025

BO: Beilage 06 Post, Post übernimmt SwissSign Group AG, 04.10.2021

- 13 Überdies ist kaum ersichtlich, weshalb für Bürger überhaupt ein Bedarf an einem «freiwilligen» digitalen Identitätsausweis bestehen sollte, zumal bereits heute jedermann problemlos eine digitale Identität erwerben kann – eine überzeugende Antwort darauf vermag auch die Post nicht zu liefern. Trotzdem findet eine beispiellose Zwängerei statt – werden doch trotz laufendem Referendum schon Millionen in einer Testinfrastruktur verbrannt und hat der Bundesrat bereits die Vernehmlassung für die E-ID-Verordnung eröffnet. Ganz offensichtlich soll die E-ID auf Biegen und Brechen eingeführt werden (obwohl sie das Volk bereits 2021 mit ganzen 64,4% abgelehnt hatte), was eigentlich jedem in diesem Land zu denken geben müsste.

BO: Beilage 07 Admin.ch, Die e-ID und andere elektronische Nachweise kostenlos testen, 26.03.2025

BO: Beilage 08 Bundesamt für Justiz, Staatliche E-ID, Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur Verordnung, 20.06.2025

C. RECHTLICHES

- 14 Eine Nichtanhandnahme verfügt die Staatsanwaltschaft, sobald aufgrund der Strafanzeige feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Der Entscheid über die Nichtanhandnahme eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «*in dubio pro duriore*» zu richten. Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241, E. 2.2.1. S. 243).
- 15 Wie in der Strafanzeige (act. 3 N 26 ff.) eingehend dargelegt, liegen die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen für eine Sachentziehung offenkundig vor.¹ Die Staatsanwaltschaft vermag das Vorliegen derselben in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung nicht zu entkräften – im Gegenteil: Wie zuvor (N 5 ff.) dargelegt, ist bereits anhand der derzeit verfügbaren objektiven Beweismittel (Sendungsverfolgungen) erstellt, dass sich am Samstag, 5. April 2025, im Mindesten einige wenige Postsendungen im Postfach des Beschwerdeführers hätten befinden müssen – diese indes trotz intensiver Suche nicht auffindbar waren. Bereits dies erfüllt die Tatbegehungsvariante des Vorenthaltens (act. 3 N 31 f.). Hinzu kommt der Umstand, dass eine Postmitarbeiterin selbst mitgeteilt hatte, dass sie am Vortag un-

¹ Korrigeanda: Die ebenda zitierten Kommentarstellen sind selbstredend nicht dem BSK StPO, sondern dem BSK StGB entnommen.

zählige Postsendungen für den 5. April 2025 vorbereitet hatte – ein zentrales subjektives Beweismittel, welches die Staatsanwaltschaft einfach komplett missachtete.

- 16 Soweit die Staatsanwaltschaft die Anwendbarkeit von Art. 141 StGB an einem fehlenden Motiv (und damit an einem Vorsatz) scheitern lassen möchte, so wurde zuvor (N 9 ff.) aufgezeigt, dass hinreichende Motive sowohl auf individueller, korporativer und gar politisch-nationaler Ebene vorhanden waren und sind, um das Referendum gegen die E-ID zu stoppen.
- 17 Es besteht der dringende Tatverdacht, dass sich eine unbekannte Person, mutmasslich ein Mitarbeiter der Schweizerischen Post AG, der Sachentziehung nach Art. 141 StGB schuldig gemacht hat. Das entsprechende Strafverfahren ist daher antragsgemäss zu eröffnen.

D. KOSTEN- UND ENTSCHÄDIGUNGSFOLGEN

- 18 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens seien im Sinne von Art. 428 Abs. 1 StPO dem Beschwerdegegner aufzuerlegen oder allenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen.
- 19 Antragsgemäss sei der Beschwerdeführer für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte gestützt auf Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO gemäss beiliegender Honorarnote zu entschädigen.

BO: Beilage 09 Honorarnote Zollinger.Legal, 07.07.2025

E. SCHLUSS

Abschliessend ersuche ich Sie höflich um wohlwollende Prüfung meiner Vorbringen und um Gutheissung der eingangs gestellten (Haupt-)Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

